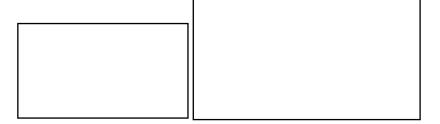


## GEMEINDE ST. ANDRÄ IM LUNGAU

St. Andrä 16 5572 St. Andrä im Lungau

T: 06474/2283

E: tvb@st-andrae.salzburg.at



# Ansuchen um Baubewilligung gem. § 2 bzw. § 10 BauPolG

(zutreffendes bitte ankreuzen 🗵 bzw. nichtzutreffendes streichen und weiße Felder ausfüllen)						
Antragsteller bzw. Bezeichnung der juristischen Person						
Familienname oder Bezeichnung der juris			Vorname(n)			
Straße, Haus-Nr., Stock						
PLZ O	Ort					
TelNr.	E-Mail					
Bezeichnung des Bauvorhabens gem. § 2 BauPolG						
<ul> <li>□ Neubau</li> <li>□ Zu- oder Aufbau</li> <li>□ Umbau</li> <li>□ Nebenanlagen (Garage, Gartenhütte, etc.)</li> </ul>		<ul> <li>Änderung der Art des Verwendungszweckes</li> <li>□ Errichtung/Änderung von Ein- und Ausfahrten</li> <li>□ Einfriedung gegen öffentliche Verkehrsfläche</li> <li>□ Sonstiges</li> </ul>				
Beschreibung der baulichen Maßnahme:						
Aus	sführungsort	der bauli	chen	Maßnahme		
Grundstücks Nr. Einlagezahl						
Grundbuch der Katastralgemeinde/Ortsgemeinde						
Straße, Haus-Nr.						
PLZ Ort						
Grundeigentümer						
Familienname oder Bezeichnung der juris			Vorname(n)			
Straße, Haus-Nr., Stock						
PLZ 0	Ort					
Bauplatzerklärung						
<ul> <li>□ bestehend mit Bescheid vom Zl.</li> <li>□ bereits anhängig (Ansuchen vom)</li> <li>□ wird als selbständiger Verwaltungsakt beantragt (Antrag liegt bei)</li> <li>□ wird gemeinsam mit der Bauanzeige beantragt (Antrag liegt bei)</li> </ul>						

Ansuchen um eine Ausnahme von baurechtlichen Vorschriften gemäß §46 BauTG (z.B. Raumhöhe, Belichtung, etc.)					
☐ Beschreibung des Ausnahmeansuchens wie folgt:					
Ansuchen um ausnahmsweise Zulassung der Unterschreitung gesetzlich erforderlicher Mindestabstände zu den Bauplatzgrenzen gemäß §25 Abs. 8 BBG					
☐ Unterschreitung des Abstandes von 4 m					
☐ Unterschreitung des Abstandes von 2 m					
☐ Überschreitung der Traufhöhe von höchstens 2,50 m					
☐ Überschreitung der Firsthöhe von höchstens 4 m					
□ Überschreitung der gedachten Linie zw. der Traufe von max. 2,5 m zur Bauplatzgrenze und dem First von max. 4 m in 3,5 m Entfernung					
Es wird hiermit die Unter- bzw. Überschreitung zu folgenden	Grundstücken gestellt:				
Grundstück Nr.:	Kat. Gem:				
Eigentümer:	Abstand/Höhe bis/bei Grundgrenze:				
Grundstück Nr.:	Kat. Gem:				
Eigentümer:	Abstand/Höhe bis/bei Grundgrenze:				
Grundstück Nr.:	Kat. Gem:				
Eigentümer:	Kat. Gem: Abstand/Höhe bis/bei Grundgrenze:				
	_				
Grundstück Nr.:	Kat. Gem:				
Eigentümer:	Abstand/Höhe bis/bei Grundgrenze:				
Zustimmungserklärung der Nachbarn gem. § 25 Abs. 7a BGG (hierzu ist ausschließlich das Formular Z2 gem. LGBl 56/2002 idF LGBl Nr. 33/2005 heranzuziehen)  □ liegt bei für alle betroffenen Nachbarn □ liegt nicht vor					
	barn gem. § 7 BauPolG				
Alle Miteigentümer Grundstück Name	sind mitanzuführen  Wohnanschrift				
1	Wolliansenine				
2.					
3					
4					
5	<del></del>				
6					
7					
8	<del>-</del>				
9					
10 Hiormit hostätigo(n) ich/wir, dass diese Angaben	mit dem derzeitigen Grundhuchsstand übereinstimmen				
☐ Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass diese Angaben mit dem derzeitigen Grundbuchsstand übereinstimmen					
Unterschrift:					
	er Hauptversorgungseinrichtungen gem. § 7 Abs. 9 BauPolG				
(hierzu ist ausschließlich das Formular Z1 gem. L	er Hauptversorgungseinrichtungen gem. § 7 Abs. 9 BauPolG GBl 56/2002 idF LGBl Nr. 33/2005 heranzuziehen)				
	GBI 56/2002 idF LGBI Nr. 33/2005 heranzuziehen)				

Erklärung des Bewilligungswerbers gemäß § 10 Abs 3 BauPolG z	ur Verfahrensart					
Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren						
□ liegen vor						
□ liegen nicht vor						
Begründung						
☐ der/die Bau/ten weist/weisen einen umbauten Raum von insgesamt m³ auf und hat/haben						
oberirdische Geschoße (Für vereinfachtes Verfahren: max. 4.000 m³ und 3 oberirdische Geschoße)						
es handelt sich um die Errichtung einer technischen Einrichtung in einem dem vereinfachten Verfahren unterliegenden Bau						
s handelt sich um eine bauliche Maßnahme im Sinne des § 10 Abs 1 Z2 bis	7 BauPolG					
es handett sich um eine bautiche Maishanne im Sinne des s 10 Abs 1 22 bis 7 bauroto						
Bauführer						
(sofern bereits bekannt)						
Planverfasser						
Familienname oder Bezeichnung der juristischen Person Vorname(n)						
Straße, Haus-Nr., Stock						
PLZ Ort						
Dem Ansuchen sind gemäß § 4 BauPolG nachstehende, Beilagen und Bescheir	nigungen angeschlossen:					
☐ Grundbuchsauszug (amtlich beglaubigt)	3 3 3					
Geometer-Lageplan im Maßstab 1:500 2-fach (inkl. Verlauf Hauptversorgun	gseinrichtungen)					
	gseini icircuitgeii)					
☐ Technische Baubeschreibung 2-fach						
□ AGWR II Datenblatt						
☐ Energieausweis der Planung						
☐ Sonstige behördliche Bewilligung (naturschutz- bzw. wasserrechtlich)						
☐ Formular Z1 bzw. Z2 (LGBl 56/2002 idF LGBl Nr. 33/2005)						
Unterfertigung des Bauansuchens durch den Bewilligungswerber und den Verfasser der Unterlagen, der gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftet; der Verfasser der Unterlagen bestätigt außerdem, über die gesetzlich erforderliche Planungsbefugnis zu verfügen. Gleichzeitig wird durch den Bewilligungswerber bestätigt, dass es sich bei dem Vorhaben gem. ROG 2009 nicht um die Errichtung eines Zweitwohnungsvorhabens, eines Beherbergungsgroßbetriebes oder eines Handelsgroßbetriebes handelt.						
Ort, Datum Unterschrift des Bewilligungswerbers						
Ort, Datum Unterschrift des Verfassers der Unterlagen						

## Erläuterung zu den erforderlichen Beilagen 1-fach

- a) amtlich beglaubigter **Grundbuchsauszug** oder Amtsbestätigung, woraus die Eigentümer des Grundstückes ersehen werden können (diese Unterlage darf nicht älter als 3 Monate sein)
- b) ggf. Kopie der Bauplatzerklärung (Bescheid, Verhandlungsschrift und Lageplan)
- c) soweit eine **Zustimmung der Parteien zu einer bewilligungspflichtigen Maßnahme** gem. § 7 Abs. 9 BauPolG vorliegt, hat der Bewilligungswerber dies im Ansuchen bekannt zu geben und das Formular Z 1 (LGBl 56/2002 idF LGBl Nr. 33/2005) bzw. das Formular Z 2 (LGBl 56/2002 idF LGBl Nr. 33/2005) anzuschließen
- d) ggf. weitere, in Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche **behördliche Bewilligungen** (z.B. nach naturschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen) gem. § 4 Abs. 3 BauPolG bzw. die Bestätigung, dass die in Betracht kommenden Verfahren anhängig gemacht worden sind
- e) ggf. weitere Unterlagen gem. § 5 Abs. 6 und 7 BauPolG lt. Vorschreibung durch die Baubehörde

## Baupläne 2-fach

- a) Lageplan im M 1:500, auf der Grundlage eines Geometerplanes und der Bauplatzerklärung (Lage des Baues im Bauplatz, Ausweisung der Nachbargrundstücke einschließlich Bauten, ebenso der öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich, Einzeichnung der Stellplätze für die in der Baubeschreibung errechnete Anzahl der PKW-Abstellplätze); aus diesem Plan müssen überdies die Lage des Bauplatzes zur Nordrichtung, seine Größe, alle auf dem Bauplatz bestehenden Bauten sowie alle hierauf vorhandenen Hauptversorgungseinrichtungen (Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen samt Sicherheitsabständen) ersichtlich sein;
- b) Grundriss aller Geschosse mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume im M 1:100 oder M 1:50;
- c) Schnitte, insbesondere die Stiegenschnitte im M 1:100 oder M 1:50;
- d) Ansichten, zur Beurteilung der äußeren Gestalt des Baues mit beabsichtigter Farbgebung im M 1:100 oder M 1:50:
- e) Darstellung der Anlagen für die Sammlung und Entsorgung der Dach- und Festflächenabwässer;
- f) gegebenenfalls die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlagen udgl.

**Bei Zu-, Auf- und Umbauten** müssen die Baupläne auch den **Altbestand** mit bewilligter Widmung des Baues erkennen lassen. Die Baupläne müssen auf haltbarem Papier und den technisch üblichen Farbgebungen erstellt werden und genau kotiert sein.

Die Pläne müssen maßstabgerecht gezeichnet und in ihrer Größe und Faltung dem Normformat  $21 \times 29,7$  cm angepasst sein.

## Technische Baubeschreibung 2-fach

- a) eine Beschreibung über die technischen Einzelheiten des Baus;
- b) die Angabe der Grundflächen-, Geschoßflächen- bzw Baumassenzahl, der Wohnnutz- bzw Nutzflächen, der Dachfläche und des umbauten Raumes;
- c) die Angabe der für den baurechtlich gebotenen Mindestwärmeschutz von Bauten maßgeblichen Energiekennzahlen;
- d) eine Beschreibung der für das Ansehen des Baus maßgebenden Umstände, soweit diese nicht aus den Bauplänen zu entnehmen sind;
- e) eine Beschreibung der Bodenverhältnisse; und
- f) bei Garagen die Angabe für welche nach dem verwendeten Treibstoff zu unterscheidende Fahrzeuge die Garage bestimmt ist, wenn eine Nutzung mit anderen Fahrzeugen beabsichtigt ist als solchen, die mit Benzin oder Diesel betrieben werden.

**Abwasserentsorgungsprojekt b**ei Bauvorhaben mit einer Baumasse von mehr als 4.000 m³, bezüglich der fachgerechten Entsorgung der Regen- und Schmutzwässer, sowie des Anschlusses an das gemeindeeigene Kanalnetz.

**Abfallwirtschaftskonzept** bei Bauvorhaben mit einer Baumasse von mehr als 4.000 m³, bezüglich Vermeidung und ordnungsgemäße Trennung sowie Behandlung, der bei der Bauführung anfallenden Abfälle, einschließlich der hierfür erforderlichen Unterlagen. Entsorgungsvertrag mit einem hierzu Befugten, im Falle des Abbruches eines Baues, mit mehr als 500 m³ umbauter Raum.

Mit der Ausführung der baulichen Maßnahme darf vor der bescheidmäßigen Kenntnisnahme der Bauanzeige durch die Baubehörde nicht begonnen werden!

## Hinweise zum Baubewilligungsverfahren \*

#### a) Wofür ist eine Baubewilligung erforderlich?

Für folgende bauliche Maßnahmen - soweit diese nicht bewilligungsfreie (§ 2 Abs. 2 und 3 BauPolG) sind - ist eine Baubewilligung erforderlich (§ 2 Abs. 1 BauPolG):

- 1. die Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten;
- 2. die Errichtung von technischen Einrichtungen von Bauten, soweit diese Einrichtungen geeignet sind, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen oder sonstige Belange nach § 1 Abs. 1 BauTG erheblich zu beeinträchtigen (Heizungsanlagen, Klima- und Lüftungsanlagen udgl oder es sich um Haukanäle zu einer Kanalisationsanlage handelt;
- 3. die Änderung oberirdischer Bauten, die sich erheblich auf ihre äußere Gestalt oder ihr Ansehen auswirkt, insb. auch die Anbringung von Werbeanlagen;
- 4. die so. Änderung von Bauten und technische. Einrichtungen, die geeignet ist, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen oder die so. Belange des § 1 Abs. 1 BauTG erheblich zu beeinflussen:
- 5. die Änderung des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen von solchen;
- 6. der Abbruch von Bauten (ausgenommen freistehende Bauten mit einem umbauten Raum von weniger als 500m³);
  - a) die Errichtung oder erhebliche Änderung von Ein- und Ausfahrten zu bzw. von Kraftfahrzeug-Abstellplätzen oder Garagen von bzw. in Straßen mit öffentlichem Verkehr, wenn nicht die Zustimmung des Straßenerhalters oder bei Landesstraßen oder Gemeindestraßen ein Bescheid gemäß § 26 Abs. 2 bzw. § 28 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes 1972 vorliegt;
  - b) die Errichtung oder erhebliche Änderung von Zu- und Abfahrten zu bzw. von Kraftfahrzeug Stellplätzen und von dazugehörigen Wendeplätzen;
- 7. die Errichtung und erhebliche Änderung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie die Errichtung und erhebliche Änderung von Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke, wenn sie als Mauern, Holzwände oder gleichartig ausgebildet sind und eine Höhe von 1,5m übersteigen;
  - a) die Errichtung und erhebliche Änderung von Stütz- und Futtermauern von mehr als 1,5 m Höhe, es sei denn, dass die Maßnahme im Zusammenhang mit der Schaffung von öffentlichen Verkehrsflächen oder Wasserbauten steht;
- 8. die Errichtung und erhebliche Änderung von freistehenden Industrieschornsteinen, Tribünenanlagen und Flutlichtbauwerken, Traglufthallen, Windkraftanlagen und Aufstellung von Zelten, deren überdachte Fläche 50m² übersteigt, sowie die Aufstellung von Wohnwagen außerhalb eines Campingplatzes, wenn diese nicht ortsbeweglich ausgestaltet sind oder in einer Art und Weise ständig benutzt werden, die der Nutzung als Wohnung oder Zweitwohnung entspricht.

#### b) Voraussetzung eines befugten Planverfassers

Im Baubewilligungsverfahren müssen für Bauführungen gem. § 2 Abs. 1 Z 1 BauPolG mit einem umbauten Raum von mehr als 300 m³ die Unterlagen von einem hiezu nach den gewerberechtlichen oder so. Vorschriften ausdrücklich befugten Person verfasst und unterfertigt sein. Der Verfasser ist gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftbar.

### c) Wie sieht der weitere Verfahrensablauf nach Einbringung des Bauansuchens aus?

Über das Bauansuchen ist nach Durchführung der Vorprüfung und des Ermittlungsverfahrens (ggf. einschließlich einer mündlichen Verhandlung) durch Bescheid der Baubehörde zu entscheiden. Mit dem Bauansuchen kann gleichzeitig - sofern die betr. Grundfläche noch nicht zum Bauplatz erklärt wurde - auch ein Ersuchen auf Bauplatzerklärung (als selbstständiger Verwaltungsakt oder gemeinsam mit dem Bauansuchen) beantragt werden. Die Ausführung einer baulichen Maßnahme ohne Baubewilligung ist eine Verwaltungsübertretung und mit einer Geldstrafe von bis zu 25.000 € (im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe bis 6 Wochen) zu bestrafen.

\*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.